

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3026 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. März 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Anguilla über den steuerlichen Informationsaustausch

A. Problem

Grenzüberschreitende Sachverhalte haben aufgrund fortschreitender Internationalisierung deutlich an Bedeutung gewonnen. Wird zu solchen Vorgängen eine Sachverhaltsaufklärung notwendig, können die daran Beteiligten sowie andere Personen und Institutionen im Ausland jedoch nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe herangezogen werden. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat hierzu Grundsätze zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch entwickelt. Diese wurden in den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke übernommen, den Anguilla am 5. März 2002 vollumfänglich anerkannt hat.

B. Lösung

Zur Verbesserung der Möglichkeiten der zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfe schließt die Bundesregierung völkerrechtliche Abkommen mit den Staaten, die den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke vollumfänglich anerkannt und sich bereit erklärt haben, ihn in Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten umzusetzen. Im Verhältnis zu Anguilla wurde am 19. März 2010 hierzu ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Anguilla über den steuerlichen Informationsaustausch unterzeichnet.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

Mithilfe des durch das Abkommen ermöglichten Informationsaustauschs werden künftig Steuerausfälle verhindert.

2. Vollzugaufwand

Die durch das Abkommen entstehende Kosten lassen sich nicht beziffern; sie werden betragsmäßig nicht ins Gewicht fallen.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Das Abkommen regelt den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zu Anguilla. Insoweit werden durch das Abkommen Informationspflichten insbesondere für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels fehlender Daten nicht möglich, jedoch ist vor dem Hintergrund des Steuerrechts von Anguilla davon auszugehen, dass ein Auskunftersuchen durch Anguilla nur in Ausnahmefällen erfolgen wird.

Es werden Informationspflichten für

- a) Unternehmen weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft;
- b) Bürgerinnen und Bürger weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft;
- c) die Verwaltung eingeführt:

Anzahl: 14.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3026 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 6. Oktober 2010

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Dr. Birgit Reinemund
Berichterstatterin

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe, Dr. Birgit Reinemund und Dr. Thomas Gambke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/3026** in seiner 62. Sitzung am 30. September 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Im Finanzausschuss wurde die Vorlage in der 28. Sitzung am 6. Oktober 2010 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Gegenstand des am 19. März 2010 unterzeichneten Abkommens ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuersachen und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch auf Ersuchen im Einzelfall. Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen für Auskunftsaustausch aus dem Jahr 2002. Das Abkommen berechtigt jede Vertragspartei, die andere Partei um Auskunft oder Informationen in einer konkreten Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer Ermittlung oder Untersuchung ist. Auskünfte werden in jedem Verfahrensstadium erteilt, d. h. sowohl im Steuerfestsetzungsverfahren als auch im Strafverfahren.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 6. Oktober 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3026 zu empfehlen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** regte – unabhängig von den Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf – an, dass sich der Ausschuss mit der Frage der Wirksamkeit des Auskunftsaustauschs auf Anfrage in einem Fachgespräch intensiv auseinandersetzt. Beispielsweise sei auch im Verhältnis zur Schweiz der automatische Auskunftsaustausch zwingend notwendig, damit internationale Steuerhinterziehung wirkungsvoll bekämpft werden könne. Derzeit könnten sich die Steuerverwaltungen nicht die notwendigen Informationen beschaffen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zitierte die Pressemitteilung Nummer 37/2010 des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Oktober 2010 zu einem Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen mit den Britischen Jungferninseln. Das Bundesministerium der Finanzen begrüße dort die Bereitschaft der Britischen Jungferninseln zur Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Standards der OECD zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke. Sowohl die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als auch das Europäische Parlament hätten dem entgegen bereits mehrfach kritisiert, dass der reine Informationsaustausch auf Anfrage weit hinter den Notwendigkeiten internationaler Informationsabkommen zurückbleibe. Aus diesem Grund lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den vorliegenden Gesetzentwurf ab. Für ihre Zustimmung müsse der automatische Informationsaustausch vereinbart werden.

Die **Bundesregierung** betonte, noch vor zwei Jahren sei es unvorstellbar gewesen, diesen OECD-Standard auch mit Steueroasen vereinbaren zu können. Die Implementierung des Standards in entsprechenden Abkommen stelle einen großen Erfolg dar. Dessen ungeachtet würde jedoch innerhalb der Europäischen Union der automatische Auskunftsaustausch vereinbart, da er dem Auskunftsaustausch auf Anfrage natürlich grundsätzlich vorzuziehen sei. Es sei jedoch derzeit nicht möglich, dies weltweit durchzusetzen.

Der Ausschuss kam im Rahmen der Debatte zu diesem Gesetzentwurf überein, dass er sich zeitnah im Rahmen eines Fachgesprächs in Selbstbefassung mit der Frage der Weiterentwicklung des Auskunftsaustauschs befassen könnte.

Berlin, den 6. Oktober 2010

Manfred Kolbe
Berichtersteller

Dr. Birgit Reinemund
Berichterstellerin

Dr. Thomas Gambke
Berichtersteller